



Stand: 29.10.2025

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung – wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich – grammatikalisch ausschließlich die männliche Form verwendet.

Satzung des Elmshorner MTV von 1860 e. V.

Präambel

Der Elmshorner MTV von 1860 e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller Mitglieder orientieren:

- Die Prinzipien des Sports wie Fairness, Teamgeist, Respekt und Toleranz sind die Grundlagen unseres Handelns. Wir setzen uns für ein wertschätzendes und diskriminierungsfreies Miteinander ein.
- Wir bekennen uns zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Deshalb pflegen wir eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Gewalt im Sport durch.
- Wir leben Vielfalt, Gleichstellung, Integration und fördern Inklusion. Unabhängig von Nationalität, Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Identität oder sozialem Status sollen alle Menschen im EMTV gleichberechtigt am Sport teilhaben können.
- Wir treten für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- Der Verein ist politisch überparteilich und religiös ungebunden. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Während des Sportbetriebs und auf Veranstaltungen des EMTV darf nicht für Parteien, Konfessionen oder Weltanschauungen geworben werden.
- Wir wenden uns entschieden gegen Intoleranz, Rassismus, Sexismus, Mobbing und jede Form von Extremismus.
- Der EMTV lebt vom Engagement seiner Mitglieder und wertschätzt die Arbeit der Ehrenamtlichen als essentiellen Bestandteil des Vereinslebens. Wir fördern gesellschaftliches Engagement und nachhaltige Entwicklungen im Sport.
- Verstöße gegen diese Grundsätze sind mit unserem Leitbild unvereinbar. Unser Verein verpflichtet sich, bei Fehlverhalten konsequent und angemessen zu reagieren.



§ 1 Name, Vereinsname, Kooperationen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Elmshorner MTV von 1860 e. V.

Im Folgenden wird der Verein auch als EMTV bezeichnet. Diese Buchstabenkombinationen (MTV; EMTV) leiten sich aus dem Gründungsnamen „Elmshorner Männer-Turnverein von 1860 eingetragener Verein“ ab.

- (2) Die Farben des EMTV sind blau-weiß. Etwaige Farbabweichungen von Abteilungen können beim Vorstand beantragt werden und müssen dann dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt werden.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu optimieren, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände, geeignete Organisationen und Kooperationen beschließen sowie Tochterunternehmen gründen, die dem Vereinszweck dienen. Letzteres bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Sitz des Vereins ist Elmshorn. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Pinneberg eingetragen, unter der Nummer: VR614EL.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Ziel und Zweck des EMTV ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- (2) Dazu pflegt und fördert der EMTV die körperliche, geistige und psychische Gesunderhaltung sowie die Rehabilitation seiner Mitglieder und die offene Jugendarbeit auf der Grundlage des Amateurgedankens. Das beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:
- ein geordneter Sport- und Spielbetrieb
 - Kurse und Sportveranstaltungen
 - der Einsatz sowie die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Schiedsrichtern und anderen sportlichen Funktionsträgern
- (3) Der EMTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der EMTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder



erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie auch keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des EMTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Kommt eine Mannschaft, eine Gruppe oder ein Sportler durch seine Leistungen in den lizenzierten Sport, so ist dafür eine besondere Geschäftsform möglich.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erfasst, verarbeitet und nutzt der EMTV personenbezogene Daten mittels der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV). Hierbei wird die Datenschutzgrundverordnung beachtet.
- (7) Über Änderungen des Vereinszwecks entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche und juristische Person sowie Firmen werden, die die Satzung und Ordnungen anerkennen. Bei geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Der Aufnahmeantrag erfolgt durch Unterzeichnung des vereinssseitigen Aufnahmeantrags oder durch entsprechende online-Anmeldung auf der Website des Vereins. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Die Aufnahme wird mit Eintragung in die Mitgliederliste wirksam.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann durch Beschluss des Vorstands abgelehnt werden. Die Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ablehnungsbescheid kann binnen vier Wochen Widerspruch beim Ehrenrat (§ 17) des EMTV eingelegt werden. Dieser entscheidet nach Anhörung des Vorstands und des Antragstellers endgültig.
- (5) Mitglieder des Vereins sind:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Fördermitglieder
 - d. Mitarbeiter des Vereins (auf freiwilliger Basis)
 - e. Ehrenvorsitzende
 - f. Ehrenmitglieder
 - g. Kurzzeitmitglieder



- Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Rahmen der bestehenden Ordnungen Angebote des Vereins wahrnehmen.
- Passive Mitglieder beschränken sich auf die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und auf die Teilnahme an Vereinsversammlungen. Sie nehmen nicht als Aktive am Sport teil.
- Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht und müssen keiner Abteilung oder Gruppe angehören. Sie haben kein Stimmrecht.
- Der Aufsichtsrat kann auf Antrag des Vorstands Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen; es handelt sich dabei um Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von Beiträgen, Arbeitsleistungen und Umlagen befreit und haben zu sämtlichen Veranstaltungen des EMTV freien Eintritt.
- Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder, die im Rahmen der bestehenden Ordnungen Angebote des Vereins für einen festgelegten Zeitraum wahrnehmen. Für diese gelten, bezüglich Rechte und Pflichten, die Regelungen dieser Satzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Natürliche Mitglieder über 18 Jahre haben das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das aktive und passive Wahlrecht zu den Ämtern des EMTV. Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind innerhalb der Abteilungen stimmberechtigt und berechtigt, das aktive Wahlrecht innerhalb der Abteilungen auszuüben, sofern sie in der jeweiligen Abteilungsliste aufgeführt sind.
- (2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Mit dem Ende einer Mitgliedschaft endet automatisch ein Amt im EMTV. Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, üben ihr Wahlrecht nach der Vereinsjugendordnung aus. Einer Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es nicht.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des EMTV nach den, von den Organen getroffenen, Entscheidungen/ Anordnungen zu nutzen und an Veranstaltungen des EMTV im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des EMTV zu fördern und alles zu unterlassen, was den Ruf und das Ansehen des EMTV beschädigen könnte.
- (5) Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge und Umlagen verpflichtet; ferner zu Arbeitsleistungen, sofern sie von den Abteilungen oder Gruppen festgelegt wurden.



§ 5 Beiträge, Zusatzbeiträge, Umlagen, Gebühren, Arbeitsleistungen

- (1) Der Verein kennt folgende Beitragsarten:
 - Aufnahmegebühr
 - Grundbeitrag
 - Zusatzbeitrag
 - Umlagen
 - Arbeitsleistungen
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Grundbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat vom Hauptausschuss beschlossen. Die Zeitspanne zwischen einem entsprechenden Beschluss und dem Inkrafttreten beträgt mindestens 6 Monate. Der Beschluss wird im Aushang am Schaukasten im Eingangsbereich des EMTV (Koppeldamm 1, 25335 Elmshorn) sowie auf der Website des Vereins kommuniziert.
- (3) Zusatzbeiträge werden nach Beratung mit dem Vorstand von den Abteilungsversammlungen (§ 16) festgelegt; Zusatzbeiträge der Gruppen werden vom Vorstand festgelegt.
- (4) Bei Bedarf des Vereins können die Mitglieder verpflichtet werden, Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt für Abteilungen die Abteilungsversammlung (§ 16), für Gruppen der Vorstand; diese werden in der Beitragsordnung festgehalten. Nicht erbrachte Arbeitsstunden können durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt für Abteilungen die Abteilungsversammlung, für Gruppen der Vorstand; diese werden in der Beitragsordnung festgehalten.
- (5) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats nach dem Antragsmonat und endet mit der Wirksamkeit des Austritts. Bei Löschung der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet oder mit Ablauf des Sterbemonats.
- (6) Einzelnen Mitgliedern können Beiträge auf Antrag vom Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.
- (7) Beiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (8) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (9) Umlagen können auf Vorschlag des Vorstands nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat vom Hauptausschuss beschlossen werden. Bei der Höhe der Umlagen sind die im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AO) – in der jeweils gültigen Fassung – enthaltenen steuerrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.



§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt (§ 7)
- Ablauf (§ 7 Abs. 3)
- Löschung (§ 8)
- Ausschluss (§ 9)
- Tod

§ 7 Austritt

- (1) Der Austritt ist der Geschäftsstelle des EMTV gegenüber schriftlich oder auf elektronischem Weg zu erklären.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres. Der Vorstand kann Sonderregelungen treffen.
- (3) Für Kurzzeitmitglieder endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Tages, bis zu dem die Mitgliedschaft beantragt wurde.
- (4) Abteilungen, die Zusatzbeiträge erheben, können eigene Kündigungsfristen für den Austritt aus der jeweiligen Abteilung festlegen. Sie dürfen jedoch nicht länger als die des EMTV sein und bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Werden von den Abteilungen mit Zusatzbeiträgen keine eigenen Kündigungsfristen festgesetzt, gelten die Fristen des EMTV.

§ 8 Löschung

- (1) Eine Mitgliedschaft kann gelöscht werden, wenn trotz zweimaliger brieflicher Aufforderung die fälligen Beiträge nicht gezahlt wurden und das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als zwei Monate im Rückstand ist. Die entsprechende Administration obliegt der Geschäftsstelle des Vereins.
- (2) Mit der Löschung der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem EMTV. Der Anspruch des EMTV auf die rückständigen Beiträge bleibt als Forderung bestehen.
- (3) Die Löschung ist brieflich von der Geschäftsstelle zu bestätigen.



§ 9 Sanktionen, Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, die Vereinsordnungen oder die in der Präambel festgelegten Werte des Vereins verstößt. Dies gilt insbesondere, wenn das Mitglied:
 - den Vereinsfrieden durch grob unsportliches, diskriminierendes oder beleidigendes Verhalten stört
 - sich eines schweren Verstoßes gegen den Kinder- und Jugendschutz schuldig macht
 - durch Doping, Manipulation oder andere unethische Praktiken gegen die Grundsätze des sauberen Sports verstößt
 - den Verein oder dessen Ansehen durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit erheblich schädigt, insbesondere durch rassistische, extremistische oder verfassungsfeindliche Äußerungen oder Handlungen
- (2) Vor dem Ausschluss kann der Vorstand abhängig von der Schwere des Verstoßes mildere Sanktionen verhängen, insbesondere:
 - eine Verwarnung oder schriftliche Ermahnung
 - eine befristete Suspendierung vom Sportbetrieb oder der Ausübung eines Vereinsamtes
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören und kann innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.
- (4) Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitgeteilt. Mit Zugang der Mitteilung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Beitragspflichten bleiben bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode bestehen.

§ 10 Organe

- (1) Die Organe des EMTV sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 11)
 - die Delegiertenversammlung (§ 12)
 - der Aufsichtsrat (§ 13)
 - der Vorstand (§ 14)
 - der Hauptausschuss (§ 15)
 - der Ehrenrat (§ 17)



- (2) Organe einzelner Abteilungen (§ 16) sind:
 - die Abteilungsversammlung
 - der Abteilungsvorstand
- (3) Die Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig – mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstands. Notwendige Auslagen werden ersetzt. Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- (4) Alle Versammlungen, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, sind grundsätzlich als Präsenzsitzung durchzuführen. Besondere Umstände können es erforderlich machen, diese als Videokonferenz oder hybride Versammlung zu organisieren. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist im Bedarfsfall vom Vorstand einzuberufen. Sie hat Beschlüsse zu fassen über:
 - die Verschmelzung des EMTV
 - die Abspaltung vom EMTV
 - die Auflösung des EMTV, gegebenenfalls Bestellung der Liquidatoren und ihrer Vertretungsbefugnisse
- (2) Beschlüsse zu den in Abs. 1 genannten Gründen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bestellung der Liquidatoren sowie ihrer Vertretungsbefugnisse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss entweder auf Beschluss des Vorstands einberufen werden, oder auf Antrag der Mitglieder, wenn beim Vorstand ein schriftlich begründeter Antrag gestellt wurde, der mindestens von fünf vom Hundert, der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder, unterschrieben wurde. Eine vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung kann zu einem beliebigen Datum einberufen werden; eine von den Mitgliedern beantragte Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Wochen nach dem Eingang des Antrags beim Vorstand durchzuführen. Diese muss mindestens vier Wochen vor Beginn der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Aushangkasten am Eingang des EMTV (Koppeldamm 1, 25335 Elmshorn) bekannt gemacht werden. Daneben kann sie auf der Website des EMTV und ggf. per E-Mail veröffentlicht werden.



- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist von einem Mitglied des Vorstands zu leiten.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie das Ergebnis der Abstimmungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss auf der Website des EMTV hinterlegt werden.
- (6) Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gilt die jeweils gültige Geschäftsordnung, die ebenfalls auf der Website hinterlegt ist.

§ 12 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstands (§ 14) sowie
 - den Mitgliedern des Aufsichtsrats (§ 13).
 - dem Jugendwart, oder im Verhinderungsfall seinem Vertreter (§ 19)Die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie der Jugendwart – oder im Verhinderungsfall sein Vertreter – haben auf der Delegiertenversammlung jeweils eine Stimme.

Außerdem gehören der Delegiertenversammlung die stimmberechtigten Delegierten der Abteilungen und Gruppen (§ 16) nach folgendem Stimmenschlüssel an:

- jede Abteilung bis 100 Mitglieder erhält drei Stimmen und darüber hinaus für jede weitere angefangene 100 Mitglieder eine Stimme
- jede Gruppe bis 200 Mitglieder der nicht zuzuordnenden Sportarten nach § 16 Abs. 1 erhält zwei Stimmen und darüber hinaus für jede weitere angefangene 200 Mitglieder eine Stimme.

Zu Beginn eines jeden Jahres werden den Abteilungen und Gruppen durch die Geschäftsstelle anhand der Zahl ihrer Mitglieder per 1. Januar die Zahl der Delegierten und der Termin für die Delegiertenversammlung mitgeteilt. Die Delegierten, einschließlich der Ersatzdelegierten, werden auf den Versammlungen der Abteilungen (§ 16) und der Gruppen jedes Jahr neu gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied kann nur Delegierter einer Abteilung oder Gruppe sein und hat nur eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Gäste können vom Vorstand eingeladen werden.



- (2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Aufsichtsrats
 - Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses
 - Entlastung des Aufsichtsrats
 - Wahl des Aufsichtsrats sowie des Ehrenrats
 - Beschlüsse über grundbuchliche Belastungen sowie Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum
 - Satzungsänderungen
 - Änderungen des Vereinszwecks (§ 2)
- (3) Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Ist das nicht der Fall, muss erneut zu einer Delegiertenversammlung eingeladen werden. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gezählt; sie gelten als nicht abgegeben. Satzungsänderungen werden mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen des Vereinszwecks (§ 2) bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist im November, spätestens jedoch bis zum 20. Dezember eines Kalenderjahres vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung der Delegierten zur Delegiertenversammlung muss mindestens vier Wochen vor Beginn der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten am Eingang des EMTV (Koppeldamm 1, 25335 Elmshorn) bekanntgemacht werden. Daneben können die Delegierten über die Website des EMTV sowie per E-Mail über Termin und Tagesordnung informiert werden. Anträge von Delegierten zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle des EMTV schriftlich oder auf elektronischem Weg eingereicht werden. Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Delegiertenversammlung den Delegierten zugestellt.
- (5) Die Unterlagen zur Delegiertenversammlung sind den Delegierten eine Woche vor der Delegiertenversammlung an die letzte dem EMTV bekannt gegebene Anschrift zu senden oder auf elektronischem Weg zuzustellen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge, mit der Mehrheit der von den Delegierten abgegebenen Stimmen, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- (6) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand das beschließt oder wenn fünf vom Hundert der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder, oder zehn vom Hundert der Delegierten das brieflich oder per E-Mail und begründet beim Vorstand beantragen. Es gelten die Fristen wie bei einer ordentlichen Delegiertenversammlung. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie das Ergebnis der Abstimmungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird auf der Website hinterlegt.

§ 13 Aufsichtsrat

- (1) Wahl
 - a. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf, maximal sieben, natürlichen Personen und wird von der Delegiertenversammlung auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
 - b. Um eine kontinuierliche Besetzung des Aufsichtsrats sicherzustellen, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder versetzt. Bei der ersten Wahl des Aufsichtsrats wird die Amtszeit der gewählten Mitglieder wie folgt aufgeteilt:
 - Bei einer Stärke von sieben Mitgliedern erhalten vier von ihnen eine Amtszeit von vier Jahren, drei Mitglieder von zunächst zwei Jahren.
 - Bei einer Stärke von sechs Mitgliedern erhalten drei von ihnen eine Amtszeit von vier Jahren, drei Mitglieder von zunächst zwei Jahren.
 - Bei einer Stärke von fünf Mitgliedern erhalten drei von ihnen eine Amtszeit von vier Jahren, zwei Mitglieder von zunächst zwei Jahren.
 - c. Kompletter Rücktritt:
 - Tritt der gesamte Aufsichtsrat gleichzeitig zurück, so ist innerhalb von dreißig Tagen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, um einen neuen Aufsichtsrat zu wählen.
 - Die Neuwahl erfolgt dann gemäß den Bestimmungen in §13 Abs. 1 b dieser Satzung.

d. Teilweiser Rücktritt:

- Tritt ein Teil des Aufsichtsrats zurück und wird dadurch die Personenzahl von fünf unterschritten (siehe §13 Abs. 1 a), so werden die zurückgetretenen Mitglieder bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch durch den verbliebenen Aufsichtsrat auf maximal fünf Personen nachbesetzt.
- (2) Aus seinem Kreis wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (3) Der Aufsichtsrat soll einmal im Quartal tagen, im Übrigen nach den Erfordernissen des Vereins.
 - (4) Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern; dabei ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die erforderlichen Anstellungsverträge abzuschließen, zu ändern und zu kündigen.
 - (5) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäfte des Vorstands. Dieser berichtet regelmäßig über den aktuellen Geschäftsverlauf, laufende Projekte, Personalia, anstehende Investitionen sowie über Vorkommnisse mit besonderer Bedeutung.
 - (6) Besondere Bedeutung kommt dem Jahreshaushalt zu. Dieser ist vom Vorstand vorzulegen und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates, bevor er dem Hauptausschuss zum Beschluss vorgelegt wird.
 - (7) Der Aufsichtsrat bestellt einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, der nach Abschluss des Geschäftsjahres den vom Vorstand erstellten Geschäftsabschluss zu prüfen hat. Über den Geschäftsabschluss und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers berichten Vorstand und Aufsichtsrat auf der Delegiertenversammlung. Der Aufsichtsrat kann den Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bei diesem Bericht hinzuziehen.
 - (8) Ferner muss der Aufsichtsrat sämtlichen Entscheidungstatbeständen zustimmen, die sich aus dieser Satzung ergeben.
 - (9) Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das alleinige geschäftsführende Organ des EMTV.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei hauptamtlichen Mitarbeitern, die vom Aufsichtsrat berufen und abberufen werden. Ein Vorstandsmitglied ist Vorstandsvorsitzender; dieser wird vom Aufsichtsrat bestimmt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse des Aufsichtsrats.

- (5) Der Vorstand legt dem Hauptausschuss den Haushalt für das kommende Jahr spätestens im Dezember des laufenden Kalenderjahres vor. Über den vom Aufsichtsrat genehmigten Entwurf des Jahreshaushaltes beschließt der Hauptausschuss (§ 15 Abs. 2). Nach erfolgter Zustimmung trifft der Vorstand unterjährig Entscheidungen autonom, sofern diese durch den verabschiedeten Haushaltsplan abgedeckt sind.
- (6) Der Vorstand legt jährlich die finanziellen Mittel fest, die den Abteilungen und Gruppen zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichstand entscheidet der Vorstandsvorsitzende (Primus inter Pares). Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen sowie der Gruppen und berichtet turnusmäßig dem Aufsichtsrat sowie der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen und nach Bedarf Außenstehende als Fachberater zu den Vorstandssitzungen beratend hinzuzuziehen. Er kann verbindliche Ordnungen (§ 21) für den EMTV erlassen. Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB berufen und abberufen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsgremien teilzunehmen.
- (9) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands kann eine Geschäftsordnung eine Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands regeln. Eine derartige etwaige Geschäftsordnung bedarf zu deren Wirksamkeit der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

§ 15 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstands, jedoch ohne Stimmrecht
 - die Mitglieder des Aufsichtsrats, jedoch ohne Stimmrecht
 - die Abteilungsleiter oder ihre Vertreter
 - die Sprecher der Gruppen sowie die Gruppenleiter
 - aus dem Kreis der hauptamtlichen Sportlehrer ein assoziiertes Mitglied. Auf welche Weise diese Person bestimmt wird, obliegt den hauptamtlichen Sportlehrern in eigener Verantwortung.
 - Jugendwart, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter



- (2) Der Hauptausschuss beschließt über die Höhe der Aufnahmegebühr, der Umlagen und der Grundbeiträge (§ 5 Abs. 2) sowie über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan (§ 14 Abs. 4). Darüber hinaus nimmt er zu wichtigen Vorgängen Stellung, die jenseits des gewöhnlichen Tagesgeschäfts liegen. Insbesondere soll er die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen und Gruppen fördern. Außerdem ergänzt er den Ehrenrat gemäß § 17.
- (3) Der Hauptausschuss wird vom Vorstand einberufen. Er tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens eine Abteilung unter Angabe der Besprechungspunkte dies beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses muss den Mitgliedern des Hauptausschusses spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugegangen sein. Die Sitzungsunterlagen, insbesondere der Haushaltsvorschlag und etwaige Beitragsänderungsanträge, müssen den Mitgliedern des Hauptausschusses spätestens 7 Tage vor der Sitzung zugegangen sein. Die Einladung gilt als frist- und formgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese an die vom Mitglied gegenüber dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse nachweisbar versendet wurde.
- (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Abteilungs- und Gruppenleiter haben ein gewichtetes Stimmrecht, das sich an der Anzahl der Delegierten der jeweiligen Abteilung orientiert. (§12 (1)). Alle anderen Mitglieder haben ein einfaches Stimmrecht.
- (6) Sind Abteilungen gemäß § 16 nicht gebildet worden, so kann der Vorstand ein Mitglied in den Hauptausschuss berufen, das die entsprechende Sportart betreibt.
- (7) Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Hauptausschusses zuzuleiten.
- (8) An den Sitzungen können andere Mitglieder des EMTV nach Zustimmung des Vorstands teilnehmen.



§ 16 Abteilungen und Gruppen

- (1) Durch Beschluss des Vorstands können für die im EMTV betriebenen Sportarten Abteilungen gebildet werden. Sportarten, die keiner Abteilung zugeordnet und direkt dem Vorstand angegliedert sind, werden in Gruppen zusammengefasst. Abteilungen und Gruppen sind rechtlich nicht selbstständig.
- (2) Abteilungen
 - 2.1. Abteilungen regeln ihren Sportbetrieb und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit und werden geleitet von einem Abteilungsleiter und gegebenenfalls Stellvertretern. Sie sind dabei an die Beschlüsse und die Ordnungen, insbesondere die Abteilungsordnung, des Vereins gebunden.
 - 2.2. Abteilungsversammlungen müssen jedes Jahr bis spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung durchgeführt werden.
 - 2.3. Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Abteilung nach Mitgliederliste (aktives und passives Wahlrecht siehe § 4).
 - 2.4. Der Vorstand hat das Recht an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, übt jedoch kein Stimmrecht aus.
 - 2.5. Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind
 - 2.5.1. Wahl eines Abteilungsleiters und gegebenenfalls weiterer Mitglieder des Abteilungsvorstands.
 - 2.5.2. Sofern die Abteilungsversammlung einen hauptamtlichen Mitarbeiter zum Abteilungsleiter wählt, ändert sich der Status der Abteilung in den einer Gruppe (siehe Abs 3).
 - 2.5.3. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten nach § 12 Abs. 1.
 - 2.5.4. Beschluss über Zusatzbeiträge und Arbeitsleistungen, denen der Vorstand hinterher zustimmen muss.
- (3) Gruppen
 - 3.1. Der Sportbetrieb einer Gruppe wird vom Gruppenleiter organisiert. Gruppenleiter werden vom Vorstand eingesetzt und abberufen.
 - 3.2. Gruppenversammlungen müssen jedes Jahr bis spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Gruppenversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
 - 3.3. Die Aufgaben der Gruppenversammlung sind
 - 3.3.1. die Wahl eines Gruppensprechers als Vertreter der Gruppe für den Hauptausschuss nach § 15 Abs. 1.
 - 3.3.2. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten nach § 12 Abs. 1.



3.3.3. Zusatzbeiträge und Arbeitsleistungen werden vom Vorstand festgesetzt (§ 5 Abs. 4 und Abs. 9).

§ 17 Ehrenrat

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder für die Dauer von drei Jahren in den Ehrenrat. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrats sollen verschiedenen Abteilungen angehören. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt, so ergänzt der Hauptausschuss den Ehrenrat durch kommissarische Berufung bis zur nächsten Delegiertenversammlung (§ 15 Abs. 2).
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen weder dem Vorstand, dem Aufsichtsrat noch dem Hauptausschuss angehören.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet über:
 - den Widerspruch eines Antragstellers gegen die Ablehnung seiner Beitrittserklärung nach vorheriger Anhörung des Vorstands und des Antragstellers (§ 3 Abs. 4)
 - den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss (§ 9)
 - Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des EMTV, wenn er vom Vorstand oder einem der am Streit Beteiligten angerufen wird
- (4) Der Ehrenrat ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens drei Ehrenratsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Ehrenrat kann sich eine eigene Ordnung geben.

§ 18 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss wird von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater jährlich geprüft.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater wird vom Aufsichtsrat bestellt (§ 13 Abs. 7).
- (3) Der Aufsichtsrat nimmt den Bericht des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters entgegen.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über den geprüften Jahresabschluss.
- (5) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Entlastung des Vorstands (§ 13 Abs. 9).
- (6) Den Abteilungen steht es frei, in Eigenregie eine Prüfung der eigenen Abteilungskasse vorzunehmen; Einzelheiten regelt die Abteilungsordnung.



§ 19 Sportjugend

Die Sportjugend innerhalb des EMTV umfasst – im Einklang mit der Definition des „Deutschen Olympischen Sportbundes“ (DOSB) – Kinder, Jugendliche und junge Menschen im Alter bis zu 26 Jahren. Die Regelung zum Stimmrecht gemäß § 4 der Satzung bleibt hiervon unberührt. Die Sportjugend hat sich unter Berücksichtigung ihrer besonderen Interessen eine eigene Ordnung (§ 21) zu geben. Die Jugendordnung darf nicht gegen die Satzung des EMTV verstoßen. Der Jugendwart ist zugleich Vorsitzender der Sportjugend im EMTV; er gehört nicht dem Aufsichtsrat an. Der von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendwart – oder im Verhinderungsfall sein Vertreter – hat jedoch das Recht zur Teilnahme an sämtlichen Sitzungen des Aufsichtsrats. Der Jugendwart ist zu allen Sitzungen des Aufsichtsrats einzuladen. In den Aufsichtsratssitzungen stehen dem Jugendwart – oder im Verhinderungsfall seinem Vertreter – volle Rede- und Auskunftsrechte zu. Er hat auf Einladung dem Aufsichtsrat über den Jugendsportbetrieb und Jugendveranstaltungen zu berichten. Im Verhinderungsfall kann er auch in Hauptausschusssitzungen von dem stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend vertreten werden.

§ 20 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder, besondere Vertreter und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstehen oder die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins, sowie bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
- (2) Diese Organmitglieder, besonderen Vertreter oder im Auftrag des Vereins handelnden Personen haften auch dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Werden Organmitglieder, besondere Vertreter oder für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnde Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.



- (4) Ist streitig, ob ein Organmitglied, ein besonderer Vertreter oder eine für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnde Person einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 21 Ordnungen

Zur Konkretisierung einzelner Bestimmungen der Satzung und des Sportbetriebes im EMTV kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beispielsweise folgende Ordnungen erlassen, ändern und aufheben: Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Datenschutzordnung, Kinder- und Jugendschutzordnung, Finanzordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung; sie dürfen gegen die Satzung nicht verstoßen. Die Ordnungen werden auf der Website des EMTV veröffentlicht.

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung des EMTV kann nur vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder mindestens von einem Viertel aller Mitglieder nach § 3 Abs. 5 beantragt werden. Über einen solchen Antrag muss in zwei nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen muss, beschlossen werden. Die Annahme des Antrags zur Auflösung des EMTV bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen in beiden Mitgliederversammlungen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des EMTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die „Sportstiftung KSV Pinneberg“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei einer durch Verschmelzung mit anderen Vereinen notwendig werdenden Auflösung des EMTV findet Abs. 2 keine Anwendung, wenn der neue Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt und eine entsprechende Bestimmung im Sinne des Abs. 2 in seine Satzung aufnimmt.



§ 23 Änderung der Satzung ohne Delegierten- oder Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, wenn es das Registergericht oder das Finanzamt fordern und es sich um redaktionelle Änderungen handelt oder eine rechtliche Verpflichtung besteht.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung am 27.11.2025 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 07.11.2003 verliert damit ihre Gültigkeit.